

§ 28 Aufsicht über den Steiermärkischen Schillehrerverband

7. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 28a Verweise
§ 29 Strafbestimmungen
§ 30 Übergangsbestimmungen
§ 30a Gemeinschaftsrecht
§ 31 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
§ 32 Inkrafttreten
§ 33 Außerkrafttreten
§ 34 Inkrafttreten von Novellen“

2. § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind,“

3. § 4 Abs. 1 lit. b entfällt.

4. § 4 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die fachliche Befähigung und eine praktische Betätigung nachweisen.“

5. § 4 Abs. 2 bis 3 lautet:

„(2) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber nach der von ihr/ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist. Als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit werden für Angehörige eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates oder für Personen, die sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte, vergleichbare Bescheinigungen anerkannt, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(3) Die gesundheitliche Eignung hat die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Eine von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte vergleichbare Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung von Angehörigen eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates oder von Personen, die sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, wird anerkannt. Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung dürfen nicht älter als drei Monate sein.“

6. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer Verwendung über mindestens zwei Saisons als Diplomschillehrerin/Diplomschillehrer in einer Schischule oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit in Österreich oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a zu belegen. Liegt diese Verwendung länger als fünf Jahre zurück, hat sich die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber einer Überprüfung ihres/seines technischen Grundkönnens durch ein international anerkanntes Testverfahren zu unterziehen.“

7. § 5 lit. c lautet:

„c) eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch eine Bescheinigung eines für diesen Versicherungszweig in Österreich oder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Versicherers nachweist. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

8. § 6 Abs. 2 entfällt.

9. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Steiermärkischen Schilehrerverband und der Standortgemeinde ist je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zu übersenden.“

10. § 8 Abs. 7 entfällt.

11. § 9 lautet:

„§ 9 Erlöschen der Bewilligung

„(1) Die Bewilligung erlischt durch gegenüber der Landesregierung schriftlich erklärten Verzicht, durch Entziehung, durch den Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers - sofern nicht Abs. 3 anderes bestimmt – oder durch Auflösung der Personengesellschaft.

(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu entziehen, wenn

1. nicht mehr alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
2. die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde;
3. der Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei aufeinanderfolgende Saisonen ausgesetzt wurde;
4. die Bewilligung während der Dauer einer Saison von einer/einem nicht genehmigten Geschäftsführerin/Geschäftsführer ausgeübt wurde;
5. festgestellte Mängel bei der Führung der Schischule innerhalb einer angemessenen, von der Behörde festzusetzenden Frist auch nach ergangener Mahnung nicht behoben wurden;
6. jene Person, die die Bewilligung ausübt, zwei aufeinanderfolgende Fortbildungslehrgänge (§ 20) nicht besucht hat; es sei denn, sie macht glaubhaft, dass das Versäumnis ohne ihr Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

(3) Fällt der Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen von der Landesregierung verlängert werden. Die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers ist nicht erforderlich, wenn eine der hinterbliebenen Personen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen. Die Bewilligung erlischt endgültig mit dem Ende des Fortführungsrechts.“

12. Nach § 9 wird folgender § 9a in den 2. Abschnitt eingefügt:

„§ 9a Schischulverzeichnis

(1) Die Landesregierung hat ein Schischulverzeichnis zu führen. Es hat von den Schischulen mit aufrechter Bewilligung folgende Daten zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Schischule,
2. Name der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers.

(2) Jedermann ist berechtigt, in dieses Verzeichnis während der Parteienverkehrszeiten Einsicht zu nehmen.“

13. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der erste Abschnitt der Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. c, e und f wird als Anwärterkurs bezeichnet. Voraussetzung für die Zulassung zur Anwärterprüfung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.“

14. § 11 Abs. 1 lit. b entfällt.

15. § 13 Abs. 1 lit. b entfällt.

16. § 13 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) eine Tätigkeit als Schullehreranwärterin/Schullehreranwärter oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit in Österreich, einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem ein Staatsvertrag oder internationales Abkommen über die Erwerbsausübung besteht, nachweisen und“

17. § 14 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und“

18. § 19 lautet:

„§ 19

Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten

(1) Auf Antrag von Personen, die Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, ist deren Ausbildung und/oder Berufspraxis in den folgenden Fällen anzuerkennen und ihnen dadurch der Zugang zu den in den §§ 10 (3), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Berufen oder deren Ausübung – allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung – zu gewähren:

1. Ist für den Zugang zum betreffenden Beruf oder dessen Ausübung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a ein Diplom im Sinne der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie oder der Ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie erforderlich, so muss die antragstellende Person dieses besitzen, wobei sie das Diplom in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a erworben haben muss.
2. Ist der betreffende Beruf in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a nicht reglementiert, so muss die antragstellende Person diesen Beruf im betreffenden Staat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang oder während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer teilzeitlich ausgeübt haben. Außerdem muss die antragstellende Person dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen gewesen sein, die den Anforderungen des Art. 6 lit. b der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie entsprechen oder diesen gemäß Art. 6 der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie gleichgestellt sind. Ein solcher Ausbildungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn die antragstellende Person den betreffenden Beruf in den vorangegangenen zehn Jahren vollzeitlich drei Jahre aufeinander folgend oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a ausgeübt hat.

(2) Der antragstellenden Person ist zusätzlich die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, wenn sich ihre bisherige Ausbildung im Sinn des Abs. 1 auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von den Ausbildungsgegenständen der Ausbildungen nach diesem Gesetz unterscheiden und diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die von der antragstellenden Person während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse abgedeckt werden. Im Rahmen der Ergänzungsprüfung hat die antragstellende Person die fehlenden Fertigkeiten und/oder Kenntnisse nachzuweisen. Verfügt sie über keinerlei Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Z. 2 letzter Satz), ist ihr in jedem Fall die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben.

(3) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Eine allfällige stattgebende Entscheidung hat entweder in der Anerkennung nach Abs. 1 oder in einem Ausspruch darüber zu bestehen, dass und in welchen Gegenständen eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist.

(4) Die Ergänzungsprüfung besteht in der Ablegung der jeweiligen, den Ausbildungen gemäß den §§ 10 (3), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 entsprechenden Prüfung in den durch Bescheid (Abs. 3) bestimmten Prüfungsgegenständen. Die Prüfungsgegenstände sind unter Berücksichtigung der der antragstellenden Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Mit Ablegung der Ergänzungsprüfung gilt die jeweilige nach diesem Gesetz vorgesehene Prüfung als absolviert.

(5) Eine in einem anderen Bundesland durch Bescheid ausgesprochene Anerkennung von Ausbildungen im Sinn dieser Bestimmung gilt auch für die Steiermark.

(6) Durch den Ausspruch der Anerkennung (Abs. 1) bzw. die Ablegung der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) erwirbt die antragstellende Person das Recht, die entsprechenden Titel und Abzeichen im Sinn des § 17 zu führen. Davon unbeschadet bleibt ihr Recht, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen.“

19. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Fortbildungslehrgänge, die in einem anderen Bundesland oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat absolviert werden, gelten als Fortbildungslehrgänge nach diesem Gesetz.“

20. § 26 Abs. 1 lit. d entfällt.

21. Im 7. Abschnitt wird vor § 29 folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a
Verweise**

Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. **Erste allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie:** Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001, ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1;
2. **Zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie:** Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/108/EG der Kommission vom 28. Januar 2004, Amtsblatt Nr. L 032 vom 05/02/2004 S. 15.

22. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

**„§ 30a
Gemeinschaftsrecht**

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Erste allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie;
2. Zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie.

23. Der bisherige Text des § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen des § 4 Abs. 1 lit. a und lit. e, § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 lit. c, § 9, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 1 lit. c, § 14 Abs. 1 lit. b, § 19 sowie § 20 Abs. 2, die Einfügung von § 7 Abs. 3, § 9a, § 28a sowie § 30a und der Entfall von § 4 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 1 lit. b, § 13 Abs. 1 lit. b sowie § 26 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“